

Satzung der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrages  
für straßenbauliche Maßnahmen "Verbesserung und Erneuerung  
des öffentlichen Platzes Schlachte"

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973  
in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat  
der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Mai 1988 folgende  
Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Auf-  
wand (§ 4 Abs. 2 u. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt  
Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbau-  
maßnahme "Verbesserung und Erneuerung des öffentlichen Platzes  
Schlachte" erlangten besonderen Vorteil auf

30 v.H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2942 Jever, den 19. Mai 1988

Stadt Jever

Harms  
Bürgermeister

Hashagen  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems  
Nr. 23 v.10.06.1988